

Pr. 95/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3244 (V) vom 16.05.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.05.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 01.03.1988 eingegangenen Antrag am 16.05.1988 gemäß Paragraph 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Tentazione...Die Geschichte der "A"
Videofilm
VPS Video Programm Service GmbH

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Die Video Programm Service GmbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Tentazione...Die Geschichte der "A" auf dem deutschen Markt.

Regisseur des Films ist Sergio Bergonzelli. Der Film hat eine Laufzeit von ca. 80 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die ... haben den zu beurteilenden Videofilm gemäß Mitteilung der FSK vom 16.03.1988 mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet.

Das ... hat einen Indizierungsantrag gestellt.

Wie dort zutreffend ausgeführt, hat der zu beurteilende Videofilm im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Besitzerin eines Fotostudios wird durch den Tod ihres Mannes frei für die Liebe zu dem Studiefotographen. Dieser jedoch verliebt sich in ein Fotomodell, und es kommt zu Intrigen und einem Mordanschlag, den die Studiobesitzerin jedoch überlebt. Das Fotomodell wird von einem Pornohersteller erst vergewaltigt und dann unter Druck gesetzt, einen Film mit ihm zu machen. Sie geht darauf ein, verlangt aber, daß er als Gegenleistung die Studiobesitzerin umbringt. Bevor es aber dazu kommt, führt diese allen Beteiligten ein harmloses Gift zu und preßt ihnen ein Geständnis ab, das sie der Staatsanwaltschaft vorlegen will.

Eingebettet in diese Rahmenhandlungen werden zahlreiche sexuelle Darstellungen.

Zur Begründung des Indizierungsantrages wird ausgeführt, daß die Inhalte der sexuellen Darstellungen die Frauenwürde tief verletzen. Frauen würden ausschließlich als immer bereite Lustobjekte dargestellt. Vergewaltigungsszenen würden in aller Ausführlichkeit gezeigt, und von den Frauen mit entwürdigender Gleichgültigkeit hingenommen. Die Reduzierung der Frau auf ihre Geschlechtlichkeit und die Naivität mit der sie verkörpert werde bedeute eine erhebliche Gefährdung der ethisch-moralischen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß Paragraph 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich zu dem Indizierungsantrag nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Tentazione ... Die Geschichte der "A" war auf Antrag des ... zu indizieren.

Der Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in Paragraph 1 Abs. 1 Satz 2 GJS auszulegen ist.

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches dasein beherrschende Wert begriffen wird. (vgl. zuletzt OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982, abgedruckt im BPS-Report 3/82, S. 20 ff.)

Unter Zurgrundelegung dieser Wertentscheidung hat der Antragsteller die Indizierung des Videofilms zu Recht beantragt.

Der Film degradiert den Menschen zum sexuellen Reiz- und Lustobjekt. Eine völlig unbedeutende Rahmenhandlung dient nur dazu, sexistische Darstellungen aneinanderzureihen:

- Beischlafsszene zwischen Photograph und Studiobesitzerin wird ausgiebig und in mehreren Stellungen dargestellt.
- In einem Fitnessstudio wird ein Modell von einem Filmproduzenten vergewaltigt.
- Sexuelle Handlungen unter der Dusche, im Wasserbecken und im Meer werden dem Betrachter teilweise mit deutlicher orgastischer Mimik dargeboten.
- Eine weitere Beischlafsszene zwischen dem Photographen und seinem Modell wird ausführlich dargestellt.
- In weiteren Beischlafsszenen werden Fellatio und Cunnilingus angedeutet.

Eine solche einseitige Präsentation des Menschen wirkt sich nachteilig auf die Erziehung zur Verantwortung im Sexualbereich aus, da hier Partnerschaft überhaupt nicht existiert, sondern nur Lustbefriedigung. Der Mensch wird in dem verfahrensgegenständlichen Film auf seine Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

Unter dem Gesichtspunkt der Frauendiskriminierung ist insbesondere, wie das zutreffend ausführt, die Szene hervorzuheben, in der die Tochter des Pornoherstellers brutal von einem Mann vergewaltigt wird. Die Vergewaltigungsszene wird in aller Ausführlichkeit gezeigt, und von der Frau mit entwürdigender Gleichgültigkeit hingenommen. So wird die Tochter in der nächsten Szene in einer scherzhaften Unterhaltung mit ihrem Vater gezeigt.

Ausnahmetatbestände im Sinne von Paragraph 1 Abs. 2 GJS sind nicht ersichtlich. Es handelt sich um ein routinemäßig hergestelltes Massenprodukt, das keinen künstlerischen Gehalt aufweist.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß Paragraph 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben wer-

den. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GJS).